

Nr. 6446/18

II-13293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994-04-20

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Puntigam
und Kollegen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Festsetzung der Sommerzeit

Mit Verordnung der Bundesregierung werden Beginn und Ende der Sommerzeit für jedes Jahr festgesetzt. Nach dem Zeitzählungsgesetz besteht für die jährliche Festlegung der Sommerzeit ein Spielraum zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober. In diesem Jahr wurde die Sommerzeit am 27. März eingeführt, und sie wird am 25. September enden. Für viele wird der Beginn der Sommerzeit fast zugleich mit dem Frühlingsanfang als zu früh empfunden, so daß der gesetzlich geforderte Erholungsgewinn für die österreichische Bevölkerung zumindest im ersten Monat der Sommerzeit vielfach nicht erreicht wird. Wenn auch der internationale Gleichklang in dieser Frage ein wichtiges Argument ist, so könnte doch Österreich versuchen, auf einen späteren Anfangstermin hinzuwirken. Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

Anfrage:

1. Nach welchen Kriterien werden Beginn und Ende der Sommerzeit festgesetzt?
2. Gibt es eine empirische Erhebung darüber, wie der frühzeitige Beginn der Sommerzeit von der österreichischen Bevölkerung aufgenommen wird?
3. Wie kann Österreich auf europäischer Ebene auf den Termin der Sommerzeit Einfluß nehmen?
4. Sehen Sie eine Möglichkeit, für das kommende Jahr die Sommerzeit so festzusetzen, daß diese beispielsweise erst Ende April/Anfang Mai beginnt und gleichzeitig mit dem Schulbeginn im September endet?